

Öffentliche Bekanntmachung zur Straßenreinigungspflicht

Aus gegebenen Anlass weist die Ortsgemeinde auf die Straßenreinigungspflicht der Eigentümer und Besitzer von bebauten oder unbebauten Grundstücke hin. Nach den Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hövels umfasst die Reinigungspflicht die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Reinigungspflicht reicht bis zur Mittellinie der angrenzenden Straße. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sie sich auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Öffentliche Straßen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze inklusive der Gehwege. Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrrecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe. Kehrrecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten oder stumpfen Besen benutzt werden. Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Frühjahr und Sommer bis 18 Uhr und ab Oktober bis Ende März bis 16 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Reinigungspflicht verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Hövels, 11.07.2017
Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister